

## **Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Merzig (Parkgebührenordnung)**

**Vom: 22. Juni 1990**

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 04. November 1991 (Amtsbl. S. 1179) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), hat der Stadtrat am 17. Mai 2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Plätzen und sonstigen Parkflächen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,10 DM je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 für einzelne Parkräume festgesetzt.

(2) Die Parkgebühren werden auf 1,20 DM – ab 01.01.2002 = 0,60 Euro – je Stunde festgesetzt.

Die Mindestgebühr beträgt 0,20 DM – ab 01.01.2002 = 0,10 Euro -.

Die Gebühr erhöht sich linear um jeweils 0,10 DM – ab 01.01.2002 = 0,05 Euro – je 5 Minuten Parkzeit.

### **§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 22. Juni 1990, zuletzt geändert am 01. Juli 1996, außer Kraft.

Merzig, den 1. Juli 2001  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Lauer